Wien, Donnerstag, den 28. Mai 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die politische Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofes.

(Auszug aus einem von Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Sigmund Weil gehaltenen Vortrage.*)

Hochgeehrte Versammlung! Indem ich an die Lösung meiner Aufgabe herantrete, muß ich mich bei der Vieldeutigkeit des Wortes „politisch" mit Ihnen vor allem Anderen über den Sinn verständigen, in welchem ich im Titel meines Vortrages von der politischen Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofes spreche.

Vorliegend ist das um so nothwendiger, als der juristische Sprachgebrauch in Oesterreich bekanntlich administrative Behörden und Vorschriften in einem meinem Vortragsthema gänzlich ferneliegenden Sinne ebenfalls als politische Behörden, bez. politische Vorschriften bezeichnet, hiedurch aber nur den Gegensatz dieser Behörden und Vorschriften zu den Justizbehörden und Vorschriften markiren will.

Es versteht sich nun wohl von selbst, daß, wenn ich von der politischen Bedeutung unseres Verwaltungsgerichtshofes spreche, ich diese Begriffe nur in einem engeren Sinne verstanden wissen will.

In diesem engeren Sinne nun denke ich an eine Staatsmaßregel und nenne unter Zugrundelegung des Welcker'schen Staatsbegriffes politisch bedeutsam jede Staatsmaßregel, welche für die Freiheit und Wohlfahrt der Staatsbürger von Wichtigkeit ist. Das Thema meines Vortrages ist daher identisch mit der Behauptung:

Die mittelst des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, erfolgte Errichtung unseres Verwaltungsgerichtshofes war eine für die Freiheit und die Wohlfahrt der österreichischen Staatsbürger wichtige Staatsmaßregel.

Ich fasse, Ihnen dies zu beweisen, zunächst die äußere politische Bedeutung, oder, was auf eben dasselbe hinausläuft, die äußere Entstehungsgeschichte des Verwaltungsgerichtshofes in's Auge und behaupte:

Die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes im cisleithanischen Oesterreich war, ganz abgesehen davon, daß hiedurch, nachdem schon seit dem Jahre 1867 der Staatsgerichtshof und das Reichsgericht zum Schutze gegen Rechtsverletzungen auf anderen Gebieten der Verwaltung eingeführt worden waren, das Recht der österreichischen Staatsbürger, die Verwaltung bei Gericht zu verklagen, eine sehr werthvolle Ergänzung und Bereicherung erhalten hatte, ich sage, die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes war, hievon ganz abgesehen, schon deswegen eine Maßregel von eminenter politischer Bedeutung, weil durch dieselbe das den österreichischen Staatsbürgern mittelst des zweifellos hochpolitischen Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, im Art. 15 gegebene kaiserliche Wort eingelöst worden ist.

In diesem Art. 15 nämlich heißt es zunächst im ersten Absatze: „In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen."

Dann aber heißt es im zweiten Alinea des Art. 15 anschließend an den ersten Absatz weiter:

„Wenn außerdem jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen, mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen."

Endlich der dritte kurze Absatz des Art. 15 lautet:

„Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung, sowie das Verfahren vor demselben werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt."

Dieser uns im Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt versprochene Verwaltungsgerichtshof ist nun mittelst des bereits Eingangs erwähnten Gesetzes geschaffen worden.

Es ist nun allerdings vielfach bestritten worden, daß der mittelst des Gesetzes vom 22. October 1875 in's Leben gerufene Verwaltungsgerichtshof die Einlösung des im Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt dem österreichischen Staatsbürger gegebenen Wortes war, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil man vor Angehung des Verwaltungsgerichtshofes vorerst sämmtliche administrative Instanzen durchlaufen müsse (§ 5, Alinea 2 und 3 des gedachten Gesetzes) und weiter, weil unser Verwaltungsgerichtshof so organisirt ist, daß er zwar die vorangegangenen Administrativerkenntnisse der Staats- oder Selbstverwaltung als Cassationshof aufheben, aber nicht selbst reformiren könne.

Der erste Anfechtungsgrund ist aber meines Erachtens absolut unrichtig, da es weder einen Sinn hätte, noch gerecht wäre, die Verwaltung beim Richter zu verklagen, ohne vorher die ganze Verwaltung

*) Der Vortrag, welchem wir den mitgetheilten Auszug entnehmen, wurde am 26. Februar 1885 im politischen Vereine „Eintracht" in der Josephstadt in Wien abgehalten. Wir reproduciren den wesentlichen Inhalt als erfreuliches Zeichen, daß der Gedanke der Verwaltungsgerichtsbarkeit sich in immer weiteren Kreisen Anerkennung erringt. Anm. der Red.

in allen Instanzen, besonders in den höheren und höchsten, welche zugleich die höhere administrative Intelligenz repräsentiren, gehört zu haben.

Was den zweiten Einwand betrifft, so ist gewiß, daß die Einsetzung eines anders beschaffenen Verwaltungsgerichtshofes ohne vorausgegangene durchgreifende Reform der politischen Gesetzgebung und politischen Behörden ein Ding der Unmöglichkeit war. (?)

Den fortschrittlich aufsteigenden Weg, welchen die Gesetzgebung zwischen 1869 und 1875, mit anderen Worten vom Reichsgerichte als dem älteren Verwaltungs- oder, genauer gesprochen, Verfassungsgerichtshofe bis 1875, dem Geburtsjahre des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, zurückgelegt hat, kann man in der That kaum übersehen.

Welch' ein großer Unterschied besteht in dieser Beziehung zwischen den dem Reichsgerichte und den dem Verwaltungsgerichtshofe von Gesetzeswegen eingeräumten Rechten! Das Reichsgericht hat im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, § 3, lit. b und des Organisationsgesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, § 35 in Wahrheit nur die Befugniß, in seinen Erkenntnissen auszusprechen, ob und in welchem Umfange in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle die behauptete Verletzung eines politischen Rechtes des Beschwerdeführers stattgefunden habe.

Solche Erkenntnisse bilden nun allerdings, wie Hye, der kundige Referent des Reichsgerichtes, in der Einleitung zu seiner Sammlung der reichsgerichtlichen Erkenntnisse (S. XXX) mit Recht bemerkt, „nur eine rein theoretische und nicht einmal cassatorische, viel weniger reformirende“ und, wie ich hinzufüge, für die Verwaltungsbehörden jedenfalls nur indirect maßgebende Judicatur des Reichsgerichtes.

Damit nun aber vergleiche man die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 in seinen beiden Absätzen. Der erste lautet:

„Findet der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben,“

und der zweite Absatz eben desselben Paragraphen erklärt:

„Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.“

Der Beschwerdeführer, der sich im Rechte befindet, erreicht auf diese Weise — und das scheint denn doch für ihn die Hauptsache — sein Ziel nach jeder Richtung. Die ihn beschwerende Entscheidung oder Verfügung wird durch das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes sofort und direct aufgehoben, er wird aber auch pro futuro vor neuerlicher Rechtsverletzung durch ein Verwaltungsorgan dadurch geschützt, daß die zu neuerlicher Entscheidung oder Verfügung berufenen Verwaltungsbehörden an die in den Gründen des Cassationserkenntnisses ausgesprochene Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden sind.

Habe ich mich bisher damit beschäftigt, Ihnen die äußere politische Bedeutung des österreichischen Gerichtshofes darzulegen, und geschah dies, indem ich Ihnen die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes als die Erfüllung des im Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt gemachten Versprechens nachwies, so soll nunmehr der zweite Theil meines Vortrages dem Versuche gewidmet sein, Ihnen die innere politische Bedeutung, mit anderen Worten aus dem Wesen und der Natur der Administration nachzuweisen, daß die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes eine für die Freiheit und die Wohlfahrt der Staatsbürger wichtige Staatsmaßregel war.

Ich muß zu diesem Zwecke vom Wesen des Staates meinen Ausgang nehmen.

Wie das Individuum, so hat auch der Staat einen bestimmten Beruf, eine bestimmte Berufsthätigkeit.

Worin nun dieser Beruf und die demselben entsprechende Thätigkeit des Staates wohl bestehe?

Besser, als ich es vermöchte, wird Ihnen auf diese Frage der Staatsbegriff Welcker's antworten, den Sie in seinem und Rotteck's Staatslexikon, Band XIII, S. 502 entwickelt finden.

„Der Staat, resp. Rechtsstaat“, heißt es dort, „ist die organische, freie, moralisch persönliche, souveräne Vereinigung eines Volkes, um unter Leitung der grundgesetzlichen constitutionellen Regierung die rechtliche Freiheit und innerhalb derselben die Bestimmung und dadurch das Wohl des ganzen Volkes zu verwirklichen.“

Die Berufsthätigkeit des Staates ist darnach die Verwirklichung der Freiheit und der Wohlfahrt des ganzen Volkes, und ich zweifle nicht, daß Sie, meine Herren, mit einer solchen Definition des Staatsberufes sich vollkommen einverstanden erklären.

Innerhalb der großartigen, allumfassenden Staatsthätigkeit interessirt mich jedoch für meinen Zweck nur ein, allerdings sehr bedeutender, Bruchtheil derselben, die bureaukratische Staatsthätigkeit.

So weit nun diese Staatsthätigkeit, in welcher selbstverständlich auch die Thätigkeit der autonomen Organe in Gemeinde, Bezirk und Land inbegriffen erscheint, eine bureaukratische ist oder durch Beamte vollzogen wird, ist sie wieder entweder eine richterliche, nach der Ausdrucksweise des Art. 14 des St. G. G. über die richterliche Gewalt Rechtspflege, oder sie ist eine politisch-administrative, oder wie ich sie bezeichnen möchte, regierende Thätigkeit. Diesen beiden Staatsthätigkeiten correspondirt der Organismus der die eine und die andere dieser beiden Thätigkeiten ausübenden richterlichen und politischen Behörden.

Das Richteramt in Oesterreich wird, wie Sie wissen, durch Einzeln- (Bezirks-) Gerichte und Collegialgerichte gehandhabt, die Verwaltung des Staates wird repräsentirt durch die Ministerien und die ihnen subordinirten politischen Behörden und daneben wirkt in Gemeinde, Bezirk und Land die Selbstverwaltung mit dem sie getreulich begleitenden und begrenzenden staatlichen Oberaufsichtsrechte.

Es verschlägt hiebei nichts, daß man in einem gewissen weiteren Sinne auch die richterliche Thätigkeit oder die Rechtspflege als einen Zweig der Verwaltung bezeichnen kann und bezeichnet, der innere Gegensatz der richterlichen und administrativen Thätigkeit wird durch eine solche Terminologie nicht aus der Welt geschafft und der äußere wird im Rechtsstaate noch verschärft durch die Privilegien, mit welchen man bei uns und anderwärts den Richterstand vor dem ganzen übrigen Beamtenthume ausgestattet hat.

Lassen Sie mich bei diesen Privilegien unseres Richteramtes etwas verweilen.

Ein Privilegium enthält schon der Artikel 14 St. G. G. über die richterliche Gewalt, wo es heißt: „Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.“

Ich bezeichne den Grundsatz der Trennung der Justiz von der Administration, welcher gleichbedeutend mit dem Verbote ist, ein politisches und ein richterliches Amt in einer Person zu vereinigen, als ein Privilegium der Justiz, weil es für jeden Sachkundigen evident ist, daß die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung nur im Interesse der ersteren geschaffen und sogar staatsgrundgesetzlich festgestellt worden ist.

Es hat dieser Grundsatz bei uns nicht immer gegolten und bei der großen Jugend unserer constitutionellen Einrichtungen werden sich gewiß Viele von Ihnen noch der gemischten Bezirksämter erinnern, deren Vorstand sich das eine Mal mit der Rechtsprechung, das andere Mal wieder mit der Abstellung der Recruten, der Sanitätspolizei und Steuerangelegenheiten u. s. w. zu befassen hatte.

Die Rechtspflege oder die Justiz und die politisch-administrative Thätigkeit sind aber staatsgrundgesetzlich nicht nur getrennt, sondern es sind die Richter auch im Artikel 6 des gleichen St. G. G. über die richterliche Gewalt in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbstständig und unabhängig (d. h. von der Administration unabhängig) erklärt.

Und nicht nur selbstständig und unabhängig sind die Richter in Gemäßheit des erwähnten Artikels des Staatsgrundgesetzes, sie haben noch weitere, wichtigere Vorrechte, die ich Ihnen am Besten durch Vorlesung des betreffenden Absatzes des Artikel 6 St. G. G. mittheile. „Sie (die Richter) dürfen, sagt das 2. Alinea des citirten Artikel 6, nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden. Die zeitweise Enthebung derselben vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen.“

Das Gesetz, welches im Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Nr. 144, über die richterliche Gewalt in Aussicht genommen wurde,

erschien kurze Zeit nach der Publication dieses Staatsgrundgesetzes, es ist das Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Mag man sich auch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Richter und die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in der praktischen Handhabung vollkommener vorstellen können, immerhin sind die Privilegien, mit welchen unser Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt den Richterstand ausgestattet hat, bedeutend genug, um gerade ihm und nur ihm allein und nicht etwa wieder einem auch noch so hohen Verwaltungsorgane den Schutz des Staatsbürgers wie in seinem Privat- so auch in seinen politischen Rechten mit aller Beruhigung anvertrauen zu können.

Darum ist es ein Gerichtshof, der als Staatsgerichtshof über Antrag eines der beiden Häuser des Reichsrathes auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, zur Entscheidung gemäß § 2 dieses Gesetzes berufen ist, wenn von Mitgliedern des Ministerrathes behauptet wird, daß sie innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises durch Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzt haben.

Darum ist es ferner ein Gerichtshof, das Reichsgericht, welches im Grunde des mehrfach bereits citirten Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte auf die bereits früher geschilderte Art entscheidet. Und darum wurde auch wieder im Jahre 1875 zur Austragung von Streitigkeiten, welche sich auf dem Boden der Verwaltung im engeren Sinne ohne gleichzeitig behauptete Verletzung der Verfassung oder eines Verfassungsrechtes ergeben haben, mit allem Fuge ein Gerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof berufen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die politischen Behörden Niederösterreichs haben bei Wahrnehmung von Straßengebrechen die Abhilfe immer zunächst von den autonomen Organen in Anspruch zu nehmen.

(Zu § 23 des niederösterreichischen Straßengesetzes vom 29. December 1874, L. G. Bl. Nr. 7 ex 1875.)

Im Zuge der Bezirksstraße von F. nach E. liegt eine öffentliche Brücke über den R.'bach, deren Eigenthümer das fürstlich B.'sche Fideicommiß ist. Die B.'schen Fideicommißherrschaften sind an ein Consortium verpachtet und das Pachtconsortium hat sich in dem Pachtvertrage der Fideicommißinhabung gegenüber verpflichtet, die an den Pachtobjecten nothwendigen Ausbesserungen auf seine Kosten auszuführen, wogegen die etwa nöthig werdenden Neuherstellungen auf Kosten der Fideicommißinhaber vorzunehmen wären.

Im Sommer des Jahres 1884 zeigte sich der Bauzustand der eingangs erwähnten Brücke als ein so schlechter und sicherheitsgefährlicher, daß eine Abhilfe als dringend nothwendig erschien. Da sich aber zwischen dem Fideicommißinhaber, als Eigenthümer der Herrschaften und damit auch der Brücke, und den Pächtern ein Streit darüber erhob, ob diese Abhilfe durch eine bloße Ausbesserung, somit auf Kosten des Pachtconsortiums, oder erst durch eine gänzliche Neuherstellung der Brücke, somit auf Kosten des Fideicommißinhabers, zu schaffen wäre, wandten sich schließlich die Pächter an die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit der Bitte, den Zustand der Brücke commissionell erheben und sonach den Eigenthümer derselben zu einer gänzlichen Neuherstellung verhalten zu wollen.

Die Bezirkshauptmannschaft wies die Bitte um commissionelle Erhebung ab und beauftragte — nachdem ihr der sicherheitsgefährliche Zustand der Brücke auch anderweitig bekannt geworden war — das Pachtconsortium, dieselbe sogleich ordentlich herzustellen; die Entscheidung darüber, ob eine bloße Reparatur genüge oder eine gänzliche Neuherstellung erforderlich sei, wurde abgelehnt im Hinblicke auf die blos privatrechtliche Bedeutung dieser Frage für das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und den Pächtern der Brücke.

Nachdem die nothwendigsten Ausbesserungen an der Brücke im Laufe des Sommers noch geschehen waren, behob die k. k. nied.-österr. Statthalterei diese Entscheidung anläßlich des gegen dieselbe von den Pächtern ergriffenen Recurses mit dem Erlasse vom 21. October 1884, Z. 48.334, insoweit, als mit derselben den Pächtern die ordentliche Herstellung der Brücke aufgetragen wurde. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Handhabung der ihr nach § 23 des nied.-österr. Straßengesetzes vom 29. December 1874 (L. G. Bl. Nr. 7 ex 1875) zustehenden Berechtigung, bezw. obliegenden Verpflichtung zur Abstellung von die Communication hemmenden oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes gefährdenden Straßengebrechen die hiezu zunächst verpflichteten Organe in Anspruch zu nehmen und, als solche unmittelbar verpflichteten Organe nicht die Pächter, sondern die Eigenthümer der Brücke vermöge der für diese Brücke bestehenden besonderen — gemäß § 15 des Straßengesetzes als aufrecht erhalten anzusehenden — Rechtstitel zur entsprechenden Herstellung zu verhalten hatte. (Der Recurs gegen die Weigerung der Bezirksbehörde, die von den Recurrenten geforderte commissionelle Erhebung vorzunehmen, wurde zurückgewiesen, weil die Art der Handhabung des Aufsichtsrechtes der politischen Behörde über den Zustand der öffentlichen Straßen ausschließlich dem Ermessen dieser Behörden überlassen bleiben muß, und den betheiligten Parteien ein Recht auf eine bestimmte Art dieser Ausübung nicht zusteht.)

Der Fideicommißinhaber als Brückeneigenthümer recurrirte gegen diese Statthalterei-Entscheidung an das k. k. Ministerium des Innern. Das letztere hat mit Erlaß vom 22. März 1885, Z. 744, die Entscheidungen der ersten zwei Instanzen behoben, da es sich um eine öffentliche, im Zuge einer Bezirksstraße gelegene Brücke handelt, nach § 23 des nied.-österr. Straßengesetzes die politischen Behörden in Fällen, wo durch vorgefundene Gebrechen an Straßen oder Brücken die Communication gehemmt oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes gefährdet ist, zwar die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen, worunter die in diesem Gesetze berufenen autonomen Organe verstanden sind, in Anspruch nehmen, keineswegs aber einzelne, eventuell zur Herstellung oder Erhaltung solcher Straßen oder Brücken, welche im Sinne dieses Gesetzes öffentliche sind, Verpflichtete hiezu verhalten können und auch die weiteren Voraussetzungen des citirten Paragraphen für eine Ingerenz der politischen Behörden derzeit, nachdem mittlerweile die nothwendigsten Vorkehrungen zur Erhaltung dieser Brücke getroffen wurden, nicht vorhanden sind" — und den Auftrag erlassen, den Bezirksstraßenausschuß zur weiteren Veranlassung entsprechend zu verständigen. P. v. H.

Die Kosten einer behufs Hereinbringung von Steuerrückständen durchgeführten Mobilarexecution genießen bei Vertheilung des Meistbotes für die das Steuerobject bildende Liegenschaft kein Vorzugsrecht.

Bei Vertheilung des Meistbotes für die in der Executionssache des Aerars gegen Johann K. versteigerte Liegenschaft des Letzteren wurden vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg nebst den Realsteuern auch die Kosten einer zu deren Hereinbringung vorgenommenen (sogenannten politischen) Mobilarexecution per 6 fl. 40 kr. als Vorzugspost zugewiesen. Das Gericht ging hiebei von der Anschauung aus, daß die Vorschriften des § 16 des Grundbuchsgesetzes und des § 36 der C. O., wonach den Executionskosten das für die Forderung erworbene Pfandrecht zukomme, auch auf die fraglichen Kosten anwendbar sei, da den Steuerbehörden der Weg der Realexecution erst nach fruchtlos gebliebener Mobilarexecution gestattet sei.

Ueber Recurs des Tabulargläubigers hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit Entscheidung vom 31. October 1882, Z. 13.473, in Erwägung, daß den zur Einbringung von Steuerrückständen angelaufenen Mobilarexecutionskosten ein Pfandrecht auf unbewegliche Sachen kraft des Gesetzes bisher nicht eingeräumt ist, und bezüglich der vom Steueramte angemeldeten derartigen Kosten per 6 fl. 40 kr. auch die Erwirkung eines auf die veräußerte Liegenschaft richterlich bewilligten Pfandrechtes, in Folge dessen dieselben an die Zahlungsreihe zu gelangen hätten, nicht nachgewiesen wurde, den erstrichterlichen Meistbotsvertheilungsbescheid dahin abgeändert, daß die vom k. k. Steueramte angemeldeten Mobilarexecutionskosten bei der Vertheilung unberücksichtigt zu bleiben haben.

Ueber Revisionsrecurs bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 20. Februar 1883, Z. 2042, die oberlandesgerichtliche Entscheidung mit Hinweisung auf deren Gründe. Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LI. Stück. Ausgeg. am 1. October. — 153. Concessionsurkunde vom 15. Juli 1884 für die Locomotiveisenbahn von Asch nach Roßbach. 154. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. September 1884, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Barzdorf zur Verzollung von Mineralölen der Tarifnummern 119 a) und 121 a). — 155. Kundmachung des Finanzministeriums von 10. September 1884, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes zu Görlitz zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl. — 156. Erlaß des Finanzministeriums vom 13. September 1884 wegen Aufhebung der Forderung eines gleichen Nettogewichtes für sämmtliche Colli bei der gegen Steuerrückvergütung erfolgenden Ausfuhr von Pilezucker in Fässern. — 157. Verordnung des Handelsministeriums vom 14. September 1884, betreffend die Einführung portofreier Correspondenzkarten im österreichisch-ungarischen Postverkehre. — 158. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. September 1884, betreffend die Giltigkeitsdauer der Deckungsurkunden für einige im Grenzbezirke controlpflichtige Waaren. — 159. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 16. September 1884, betreffend die Befugnisse der Handlungsreisenden (wandernden Handelsagenten). — 160. Verordnung des Justizministeriums vom 23. September 1884, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Biecz in Galizien. — 161. Erlaß des Finanzministeriums vom 26. September 1884 mit Bestimmungen zu der den V. Prick'schen Spiritusmeßapparat betreffenden Beschreibung und Verwendungsvorschrift. — 162. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. September 1884, betreffend die Errichtung von Nebenzollämtern II. Classe zu Katharein (Piltscher Straße) und Prziwos.

LII. Stück. Ausgeg. am 1. October. — 163. Erlaß des Finanzministeriums vom 16. September 1884, womit der A. M. Beschorner'sche Spiritusmeßapparat bei der Productversteuerung in Branntweinbrennereien zugelassen und dessen Beschreibung sammt Zeichnung, sowie die Verwendungsvorschrift bekanntgegeben wird.

LIII. Stück. Ausgeg. am 25. October. — 164. Verordnung des Justizministeriums vom 29. September 1884, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Unter Meidling in Niederösterreich. — 165. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. October 1884, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter Bregenz, Buchs und St. Margarethen zur Austrittsbehandlung von Zucker. — 166. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. October 1884, betreffend die durch Müller betriebene Schwarzbrodbäckerei. — 167. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. October 1884, betreffend die Ermächtigung des königl. ungarischen Nebenzollamtes I. Classe zu Csik Gyimes zur zollfreien Behandlung von gebrauchten signirten Fässern. — 168. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. October 1884, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Zollämter Zwornik, Vardiste und Cajnica. — 169. Verordnung des Handelsministeriums vom 25. October 1884, betreffend die Registrirung der Yachten.

LIV. Stück. Ausgeg. am 6. November. — 170. Gesetz vom 11. April 1884, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Kärnten zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Kärnten. — 171. Concessionsurkunde vom 30. August 1884 für die Locomotiveisenbahn von Budweis (Poric) nach Salnau. — 172. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. October 1884, in Betreff der Aenderung der Stempelmarken. — 173. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. October 1884, womit gestempelte Wechselblanquette der Kreuzerkategorien mit slovenischem Texte in den Verschleiß gesetzt werden. — 174. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. October 1884, mit welcher geänderte Verschlußmarken für Spielkarten eingeführt werden. — 175. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. October 1884, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Gebiete des Curbezirkes Meran. — 176. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. October 1884, betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises des k. k. Centraltax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien, dann der k. k. Gebührenbemessungsämter in Prag und Lemberg. — 177. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. October 1884, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in dem Petroleumhafen zu Mlaka bei Fiume.

LV. Stück. Ausgeg. am 25. November. — 178. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 9. October 1884, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Hohenthurn in die 5. Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 140 ex 1881) verlautbart wird. 179. Concessionsurkunde vom 22. October 1884 für die Eisenbahn von Schimitz an die Landesgrenze am Wlarapasse mit eventuellen Abzweigungen nach Koritschan und Straßnitz. — 180. Verordnung des Justizministeriums vom 30. October 1884, betreffend die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Stremenicko mit Jaworicko zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Littau in Mähren. — 181. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. November 1884, betreffend die Erstreckung des in der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 41) für die obligatorische Einführung von Eisenbahn-Frachtbriefen mit eingedrucktem Stempelzeichen festgesetzten Zeitpunktes. 182. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. November 1884, betreffend die Ueberweisung der Finanzwach-Controlbezirke Hainspach, Rumburg und Schluckenau aus der Finanzwachsection Reichenberg in die Finanzwachsection Tetschen. — 183. Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. November 1884, betreffend die Uebertragung der Allerhöchsten Concession vom 19. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 74) für die Localbahn von Schwechat nach Mannersdorf an die priv. österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft.

LVI. Stück. Ausgeg. am 30. November. — 184. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. November 1884, betreffend die Höhe des Schulgeldes an den Staatsmittelschulen mit Ausnahme jener in Wien. — 185. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. November 1884, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Unter-Meidling in Niederösterreich. — 186. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. November 1884, betreffend die Hinausgabe eines Nachtrages zum alphabetischen Waarenverzeichnisse vom Jahre 1882 (R. G. Bl. Nr. 173).

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Generalsecretär der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft in Wien Felix Louis Raspi taxfrei den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Oberinspectoren der Südbahn-Gesellschaft in Triest Friedrich Bömches und Joseph Hainisch das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, ferner dem Ingenieur Joseph Krause das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector und Verkehrschef der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft in Prag Wenzel Reinelt das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem ersten Rechnungsrathe des obersthofmeisterämtlichen Rechnungsdepartements Franz Kunz anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem bei der Statthalterei in Triest in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Albert Ritter Conti von Cedassamare den Titel und Charakter eines Statthaltereisecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzler des k. und k. Consulates in Corfu Friedrich Vella das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Architekten in Wien Baurath Joseph Hlawka den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der erste Obersthofmeister hat den Rechnungsrevidenten im obersthofmeisterämtlichen Rechnungsdepartement Joseph Leidinger zum Rechnungsrathe ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Johann Ritter Neumann von Neuberg zum Bezirkshauptmanne in Böhmen ernannt.

Der Finanzminister hat den Ministerialconcipisten Dr. Max Schuster zum Ministerial-Vicesecretär im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Heinrich Steckl, Paul Lang, Alois Mayer und Karl Haas zu Rechnungsräthen im Finanzministerium ernannt.

Erledigungen.

Custosstelle (mit 1400 fl. Gehalt und 600 fl. Activitätszulage) an dem k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 113.)

Sanitäts-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bei der küstenländischen Statthalterei, eventuell eine Bezirksarztesstelle gleichfalls in der zehnten Rangsclasse, sowie eventuell eine Sanitäts-Assistentenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 114.)

Kanzlistenstelle an dem Institute für österreichische Geschichtsforschung der k. k. Universität in Wien in der eilften Rangsclasse, mit Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 117.)

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 4 der Erkenntnisse 1885.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.